

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 29. März 2021 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Vor Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat um 19.00 Uhr eine Ortseinsicht am Kindergartenneubau vorgenommen.

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Haushalt 2021
4. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
5. Sachstand Kindergarten
6. Weitere Nutzung der Waldfläche Fl. Nr. 1097, Gemarkung Mitteldachstetten, westlich von Spielberg in Anbetracht der Biberthematik
7. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Osterfeuer 2021

Entsprechend der Beratung in der letzten Gemeinderatssitzung hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Bauhof die Bestimmungen zum Osterfeuer 2021 und die Hinweise zur Abgabe von Schnittgut durch Aushänge im Gemeindegebiet und durch Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage bekanntgemacht.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen sind Menschenansammlungen zu vermeiden. Das Abbrennen von Osterfeuern ist daher in diesem Jahr nicht möglich. Aus diesem Grund ist auch die Anlieferung von Brennmaterial zu den Osterfeuerplätzen nicht gestattet. Die Gemeinde Oberdachstetten bietet den Gemeindebürgern an, ihr Hecken- und Baumschnittgut in der Zeit von Samstag, 20.03.2021 bis Samstag, 03.04.2021 an einem Sammelplatz auf dem Gelände der Westheimer Straße 3 (ehem. Sägewerk Güllich) kostenfrei abzugeben. Sonstige Holz- und Grünabfälle können von Gemeindebürgern kostenfrei zu den üblichen Öffnungszeiten in den Containern am Wertstoffhof abgegeben werden.

Verkehrssituation

Erster Bürgermeister Assum erläutert, dass die B 13 ab Dienstag, 06.04.2021 von der Munasiedlung bis zur Einmündung Möckenau erneuert wird. Die Vollsperrung wird voraussichtlich 6 Wochen andauern. Die großräumige Umleitung erfolgt über Lehrberg, Rothenburg, Reichelshofen und die

B 470.

Zudem ist vom 09.04.2021 bis 10.04.2021 der Bahnübergang Mitteldachstetten wegen Gleisbauarbeiten gesperrt.

Zu 2: Bauanträge

Keine Eingaben!

Zu 3: Haushalt 2021

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurde vorab per E-Mail am 19.03.2021 der Haushaltsplan mit Vorbericht, Finanzplan und Stellenplänen zugesandt. Nachfragen gingen nicht ein. Weitere Erläuterungen zum Haushalt 2021 durch Kämmerer Jens Geißlinger.

a) Kreditaufnahme

Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.000.000 € wurde 2020 noch nicht in Anspruch genommen. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Kreditermächtigung als Einnahme eingeplant und kommt zur Auszahlung. Zudem ist im Haushaltsjahr 2021 ebenfalls eine kurzfristige Kreditaufnahme von 334.500 € für den Straßenbau und Abwasserbereich notwendig. Hierzu wurden die Konditionen am freien Markt berücksichtigt. Es ist angedacht, über die Bayern Labo, LfA Förderbank Bayern oder die KfW-Bank einen kommunalen Förderkredit zu erlangen. Die Förderbanken weisen mit ihren Kreditprogrammen deutlich niedrigere Zinsen aus. So lag beim KfW-Programm 208 „IKK-Investitionskredit-Kommunen“ der KfW-Bank das Zinsniveau im beobachteten Zeitraum vom 01.11.2020 bis 26.02.2021 durchwegs bei 0,01 % bis -0,34 %. Bei der Bayern Labo wird der Zinssatz beim ähnlichen Kreditprogramm der KfW grundsätzlich um 10 Basispunkte reduziert.

Es wird angestrebt, bei der LfA Förderbank Bayern, einen Förderkredit mit einer zehnjährigen Laufzeit, Zinsfestschreibung und einem tilgungsfreien Jahr in Höhe von 334.500 €, zu erhalten. Zur Krediterlangung ist ein Antragsverfahren durchzuführen. Eine Kreditzusage ist noch nicht getroffen. Im Haushaltsplan wurde daher ein „Worst-Case-Szenario“ mit einer Kreditaufnahme von 334.500 € eingeplant und abgebildet. Für die Kreditaufnahme (2.334.500 €) beträgt der Schuldendienst ab dem Haushaltsjahr 2022 bei einem tilgungsfreien Anlaufjahr 259.403 €. Im Finanzplan wurde die Tilgung berücksichtigt. Zinszahlungen wurden jährlich mit einem Zinssatz von 0,29 % im Haushaltsplan eingestellt.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) dürfen Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Bei Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Sanierung Uffenheimer Straße, Linksabbiegespur B 13) und in die Abwasserentsorgung (Inlinersanierung, Schwimmstoffrückhaltung und Fremdwassersanierungskonzept) handelt es sich um Ausgaben des Vermögenshaushalts als auch um Investitionsmaßnahmen. Des Weiteren dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Zum jetzigen Zeitpunkt wäre grundsätzlich eine Kreditaufnahme zur Finanzierung einer Maßnahme mit den zugesagten Zuschüssen nicht erforderlich, da diese einzelne Maßnahme noch durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden könnte. Nachdem die Haushaltswirtschaft von Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen ist (Art. 61 Abs. 2 GO), wird beim derzeitigen Zinsniveau angeraten, die längerfristig angelegten Rücklagen nicht in Angriff zu nehmen, da daraus noch jährliche Zinseinnahmen im unteren fünfstelligen Bereich generiert werden können.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und in die Abwasserentsorgung in Höhe von 334.500 € zu.
2. Das Darlehen soll mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren (zum tagesaktuellen Zinssatz) aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kredit zeitnah zu beantragen und das Kreditangebot anzunehmen.
4. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Kreditvertrag nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 zu Lasten der Gemeinde Oberdachstetten zu den genannten Bedingungen abzuschließen.

b) Haushaltsplan 2021

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2021 in der vorliegenden Fassung vom 11.03.2021 mit Vorbericht vom 18.03.2021. Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.298.161 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.048.650 € ab.

Beschluss:

Dem Haushaltsplan 2021 wird zugestimmt.

- 13 zu 0 Stimmen –

c) Finanzplan 2020 - 2024

Gemäß Art. 70 GO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan wurden die voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten nach Umfang und Zusammensetzung dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2020-2024 in der vorliegenden Fassung.

- 13 zu 0 Stimmen –

d) Stellenplan

Der Stellenplan wurde durch Ersten Bürgermeister Assum erläutert.

Beschluss:

Dem Stellenplan 2021 als Bestandteil des Haushaltsplanes wird zugestimmt.

- 13 zu 0 Stimmen –

e) Haushaltssatzung

Der Satzungstext wird durch Ersten Bürgermeister Assum bekannt gegeben. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß Art. 73 Abs. 2 Alternative 2 GO auf ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen festgesetzt. Dies wären rund 550.000 €.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.298.161 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.048.161 € ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 334.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberdachstetten die eben vorgetragene Haushaltssatzung.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Bayerische Gemeindetag hat angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung eine Überarbeitung des Satzungsmusters über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren und des Pauschalsätze-Verzeichnisses vorgenommen. Das Muster der Feuerwehr-Kostensatzung entspricht im Wesentlichen dem amtlichen Muster des Innenministeriums. Der Bayerische Gemeindetag hat allerdings einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlich zu machen. So führt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Musters wie in der Vergangenheit beispielhaft die Pflichtleistungen der Feuerwehren auf, für die Kostenersatz verlangt werden kann. Nachdem zum 01.04.2021 das neue Feuerwehrfahrzeug HLF 20 der Feuerwehr Oberdachstetten in Dienst gestellt wird, ist auch in diesem Zusammenhang das Pauschalsätze-Verzeichnis anzupassen. Der von 24 Euro auf 28 Euro angehobene Pauschalbetrag für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen, wie Erstattung von Verdienstausfall, Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgelts oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Nachrichtlich ist zu erwähnen, dass in den Jahren 2017 – 2021 rund 16.700 € Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen verbucht wurden.

Die redaktionellen Änderungen der Satzung und die Anpassung des Pauschalsätze-Verzeichnisses sind zu beschließen und die Satzung ist neu zu erlassen. Erster Bürgermeister Assum verliert die Satzung und das dazugehörige Verzeichnis der Pauschalsätze.

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) *Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für*

1. *Einsätze,*
2. *Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),*
3. *Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.*

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) *Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):*

1. *Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,*
2. *Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,*

3. Leistungen der Schlauchwaschanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) *Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.*
- (4) *Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.*

§ 2 Schuldner

- (1) *Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.*
- (2) *Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.*
- (3) *Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.*

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

- 13 zu 0 Stimmen -

Zu 5: Sachstand Kindergarten

Erster Bürgermeister Assum berichtet zunächst über die erteilten Vergaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.02.2021. Der Auftrag für Sanitärtrennwände und Wickeltisch wurde an die Fa. Kemmlit, Dusslingen, der Auftrag für die Freianlagen an die Fa. HBG, Feuchtwangen und der Auftrag für die Spielgeräte Freianlagen an die Fa. eibe, Röttingen vergeben. Die Baureinigung wird die Fa. URSUS Gebäudereinigung, Nürnberg durchführen. Mit Ermächtigung des Gemeinderats hat Erster Bürgermeister Assum im Nachgang zur Sitzung den Auftrag für die lose Möblierung an die Fa. Resch, Aigen-Schlägl (Österreich) und für die Schließanlage an die Fa. Fries, Windsbach vergeben.

Nachdem der Bauzeitenplan eingehalten werden konnte, kann ab Mitte April der Umzug in das neue Kindergartengebäude geplant werden. Mitte April erfolgt auch die Begehung mit der Fachaufsicht vom Landratsamt für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Eine offizielle Inbetriebnahme ist ab 01.05.2021 möglich.

Erster Bürgermeister Assum berichtet weiterhin, dass sich bei der Überprüfung der Voranmeldungen herausgestellt hat, dass die Kindergartenplätze ab September 2021 voraussichtlich nicht ausreichen. Die Auswertung der Geburtenzahlen der letzten einhalb Jahre hat dies bestätigt. Hinzu kommt, dass im September 2021 nur sehr wenige Kinder eingeschult werden. Ferner ist man mittlerweile aufgrund der guten Betreuung auch in der Lage, integrative Kinder zu betreuen. Diese

gelebte Integration führt dazu, dass diese Kinder wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs mehrere Plätze in Anspruch nehmen. Es ist daher notwendig, im Gebäude Spielweg 3 für die nächsten zwei Jahre eine vierte Kindergartengruppe aufrechtzuerhalten. Die Verwaltung schafft zusammen mit der Kindergartenleitung die dafür nötigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Damit der Betrieb der vierten Kindergartengruppe im bisherigen Umfang erfolgen kann, soll die bestehende Spielanlage im Außenbereich nicht in den Außenbereich des neuen Kindergartengebäudes verlegt werden. Aus pragmatischen Gründen erscheint die Beschaffung eines baugleichen Spielgerätes sinnvoll. Bei Einstellung des Kindergartenbetriebs am Spielweg kann das Gerät für einen normalen gemeindlichen Spielplatz verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines möglichst baugleichen Spielgerätes für den Außenbereich des neuen Kindergartens.

- 12 zu 1 Stimmen -

Zu 6: Weitere Nutzung der Waldfläche Fl. Nr. 1097, Gemarkung Mitteldachstetten, westlich von Spielberg in Anbetracht der Biberthematik

Bereits in seiner Sitzung am 26.10.2020 hat sich der Gemeinderat mit der Waldfläche westlich von Spielberg und damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen in Biberlebensräumen befasst. Der Gemeinderat stimmte der Errichtung eines Biberschutzzaunes mit Förderung durch den Landschaftspflegeverband Mittelfranken mit Auflagen zu. Im Nachgang zu der Gemeinderatssitzung wurden verschiedene alternative Lösungsansätze vorgebracht. Aus diesem Grund wurde der Beschluss noch nicht vollzogen. Folgende mögliche Optionen sollen nochmals durch den Gemeinderat ergebnisoffen diskutiert werden.

1. Ökologische Aufwertung durch Überlassung der kompletten Fläche an den Biber

In einem ersten Schritt wurde diese mögliche Maßnahme mit Frau Schindler vom Landschaftspflegeverband besprochen. Prinzipiell ist es möglich, die Fläche ins Ökokonto aufzunehmen. Für eine Aufnahme der Fläche wäre im Vorfeld (vor Ort) einiges zu klären.

Die Aufnahme sollte durch die Gemeinde gründlich überlegt werden. Es ist ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich um den Ausgangszustand und eine mögliche Aufwertung/Zielzustand festzulegen. Mit allen angrenzenden Anrainern rät Frau Schindler wegen möglichen Konflikten vorab zu sprechen.

Die Ökofläche wäre ein sich selbst zu überlassendes Gebiet.

2. Komplette Einzäunung der Fl. Nr. 1097

Die komplette Fläche hat eine Größe von 2,88 ha. Es wird rund 800 lfm. Zaun zur Einzäunung benötigt. Herr Wobser schätzt die Kosten für diese Maßnahme auf rund 6.400 €. Eine komplette Einzäunung macht aus fachlicher Sicht von Herrn Wobser keinen Sinn, in erster Linie geht es darum den 20-jährigen Eichenbestand zu schützen. Ein Biberschutzzaun wäre für diesen Zweck ausreichend. Die westliche Waldfläche ist bereits vom Biber geschädigt, ein weiterer Zaun wird als nicht sinnvoll erachtet. Ein weiterer Teil der Waldfläche besteht aus einem Erlenbruchwald auf dauervernässten Standort – der Biber verschont diesen Teil des Waldes. Herr Wobser schlägt vor, den Eichenbestand durch eine Biberschutzzaun zu schützen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass ein kompletter Zaun regelmäßig (durch den Bauhof) kontrolliert werden müsste.

3. Errichtung eines Biberschutzzaunes

Um weitere Verbisschäden in dem jungen Wald zu verhindern, soll ein Teilbereich des Waldbestandes, der viele junge Eichen und andere ökologisch wertvolle Bäume enthält, durch Errichten eines Biberschutzzaunes geschützt werden. Durch den Abstand zu den nördlich und östlich gelegenen Weihern kann das Revier des Bibers erhalten bleiben. Die Maßnahme ermöglicht es, sowohl den ökologisch wertvollen Waldbestand als auch den Biberlebensraum zu erhalten. Dies kann zur Verbesserung der Akzeptanz des Bibers in der Kulturlandschaft beitragen. Die Förderung dieser Maßnahme erfolgt über den Landschaftspflegeverband Mittelfranken (LPV). Förderfähig sind 50 % der Materialkosten, die Umsetzung erfolgt durch Landwirte vor Ort. Die Zweckbindungsfrist dieser Maßnahme beträgt 10 Jahre. Die Kostenkalkulation erfolgte durch den LPV. Es ist mit voraussichtlichen Kosten von rund 2.300 € für die Gemeinde Oberdachstetten zu rechnen. Der alte Zaun ist vor Beginn der Maßnahme zu entfernen, diese Kosten können nicht gefördert werden und müssen komplett von der Gemeinde Oberdachstetten getragen werden. Der Biberzaun hat eine Höhe von 1,20 m – 1,25 m (geplant wird ein Zaun von ca. 1,60 m Höhe). Davon werden ca. 30 cm zur Seite hin des Biberreviers am Boden verlaufen. Für die Restfläche (ca. 1 ha) sollte eine Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald „Erhalt von Biberlebensräumen“ beantragt werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Es wird ein Ausgleich von 375 € / ha pro Jahr gezahlt.

4. Durch die Biberdämme im Reifweihergraben werden zudem die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke von Gemeindebürgern erheblich überschwemmt und vernässt. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist teilweise nicht möglich und ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden zu erwarten. In einem ähnlich gelagerten Fall im Gemeindegebiet wurde vor kurzem durch die Untere Naturschutzbehörde eine Genehmigung zum Fang und Abschuss von Bibern erteilt. In Kooperation mit den betroffenen Grundstückseigentümern soll ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für diesen Bereich erwirkt werden.

In der anschließenden Diskussion spricht sich ein Großteil des Gemeinderats für die Option 4 aus.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Fang und Abschuss von Bibern für diesen Bereich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erlangen, um die Population des Bibers auf ein für alle Anlieger erträgliches Maß zu begrenzen.

- 12 zu 1 Stimmen -

Zu 7: Anfragen, Sonstiges

Förderung von Fahrradabstellanlagen

Gemeinderätin Käser verweist auf das Förderprogramm „Stadt und Land“, mit dem der Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr gefördert wird. Unter anderem werden Fahrradabstellanlagen gefördert. Im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Bahnhofstraße und die Anlage eines P+R-Parkplatzes regt sie an, die Fördermöglichkeit für Fahrradabstellanlagen in diesem Bereich zu prüfen. Erster Bürgermeister Assum bittet Gemeinderätin Käser die Prüfung zu übernehmen und wird ihr hierzu den bestehenden Förderantrag für den Ausbau der Bahnhofstraße zuleiten.

Elektroladestationen

Gemeinderätin Brenner fragt an, ob im Gemeindegebiet die Errichtung von Elektroladestationen für E-Fahrzeuge geplant ist. Die öffentliche Infrastruktur von Oberdachstetten hat hier bisher keine Erfordernis aufgezeigt. Es wird unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geprüft, ob bei der Anlage der P+R-Parkplätze am Bahnhof eine Elektroladestation eingeplant werden soll.

Müllablagerungen

Gemeinderätin Reiner weist auf Müllablagerungen im Bereich des Bahnübergangs Dörflein hin. Der Bauhof wird entsprechend verständigt.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.⁰⁵ Uhr